

Man nahm bisher ganz allgemein an, dass in Magdeburg bald nach dem Jahre 1004 ein Geschichtswerk entstanden sei, welches die gemeinsame Quelle für Thietmar, die *Gesta archiepiscoporum Magdeburgensium*¹ und die *Annales Magdeburgenses*² gewesen sei³. Neuerdings hat nun Kurze in seiner für die *Monumenta Germaniae* besorgten Ausgabe von Thietmars Chronik die Vermuthung zu begründen gesucht, dass der Verfasser dieser verloren gegangenen Quelle der Erzbischof Tagino von Magdeburg (1004—1012) gewesen sei. Diese neue Hypothese gab mir Veranlassung, mich mit der ganzen Frage nach der ältesten Magdeburger Chronik zu beschäftigen, und ich bin durch meine Untersuchung zu einem von der bisherigen Ansicht abweichenden Resultat geführt worden. Denn der Meinung von Uhlirz, der in der Einleitung zu seiner 'Geschichte des Erzbisthums Magdeburg unter den Kaisern aus sächsischem Hause' glaubt, auf eine Prüfung der Magdeburger Quellen verzichten zu müssen, da man ohne erneute handschriftliche Forschungen über das Verhältnis derselben zu einander und zu Thietmars Chronik nicht zu einem Ergebnis werde kommen können, kann ich nicht beipflichten. Vielmehr glaube ich, lediglich durch innere Gründe Einiges zur Lösung der Frage beitragen zu können. Zuerst jedoch sei es gestattet, auf Kurze's Ansicht einzugehen.

Kurze meint⁴, dass bei Thietmar Entlehnungen aus Tagino's Chronik nicht nur da vorliegen, wo Thietmar mit den *Gesta archiepiscoporum Magdeburgensium*, den *Annales Magdeburgenses* und dem *Annalista Saxo*⁵ übereinstimmt, sondern auch in einer Reihe von Stellen, die zwar

1) MG. SS. XIV, 361—484.

2) MG. SS. XVI, 105—196.

3) Wattenbach, Deutschlands Geschichtsquellen I⁶, 351, II⁶, 315 ff.

4) S. XI, XII. Nachdem dieser Aufsatz schon abgeschlossen war, ging mir Kurze's spätere Arbeit 'Die älteste Magdeburger Bisthumschronik', Mittheil. d. öst. Inst. Ergb. III, S. 397—450 zu, in welcher Kurze seine Hypothese weiter ausführt und die von ihm angenommene Chronik Tagino's wiederherzustellen sucht. Auch auf sie ist im Folgenden Rücksicht genommen.

5) MG. SS. VI, 542—777.